

### VERFASSUNGSRAT – Erste Lesung (Herbst 2021)

## THEMATISCHE KOMMISSIONEN Nr.8 und 10 - REGIONEN

### Abänderungsanträge – endgültige Version

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
REGIONEN	
Art. 002 Regionalkonferenz  1 Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region und der Regionalkoordinatorin oder dem Regionalkoordinator zusammensetzt.  2 Die Regionalkonferenz erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung, koordiniert sie und beteiligt sich gegebenenfalls an deren Realisierung. Sie fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.	A-002.01 – ZUK-VS  1 Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region und der Regionalkoordinatorin Regionspräsidentin oder dem Regionalkoordinator Regionspräsidenten zusammensetzt.  Antrag der Kommissionen: Ablehnen  A-002.02 – G. Schmid  1 Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten und je nach Einwohnerzahl weiteren Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinden der Regionalkoordinator zusammensetzt.  Zurückgezogen
<sup>3</sup> Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.	A-002.03 – F. Zurbriggen Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommissionen: Ablehnen
Art. 003 Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator <sup>1</sup> Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von den Präsidentinnen und Präsidenten sowie von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gemeinden der Region	A-003.04 – ZUK-VS  (Titel) Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator Regionspräsidentinnen und Regionspräsidenten  Antrag der Kommissionen: Ablehnen  A-003.05 – ZUK-VS
für die Dauer der Legislatur ernannt. <sup>2</sup> Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator leitet die Regionalkonferenz. Im Übrigen legt das Gesetz die Aufgaben und Funktionen fest.	Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident wird von den Stimmberechtigten der Gemeinden der Region im Majorzverfahren gewählt.      Antrag der Kommissionen: Ablehnen  A 002 06 - Render Léanard Bubassan Busant Fallenier Vuille Gemeiner Stimmen.
<sup>3</sup> Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene unvereinbar.	A-003.06 – Bender Léonard, Dubosson, Dupont, Follonier, Vuille, G. Schmid, Bähler  ¹ Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von den Präsidentinnen und Präsidenten sowie von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten Stimmberechtigten der Gemeinden der Region für die Dauer der Legislatur ernannt im Majorzverfahren gewählt.  Antrag der Kommissionen: Ablehnen
	A-003.07 - PDCVr

# <u>A-003.07 – PDCVr</u>

<sup>1</sup> Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von den Präsidentinnen und Präsidenten sowie von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gemeinden der Region für die Dauer der Legislatur ernannt.

Zurückgezogen

#### <u>A-003.08 – G. Schmid</u>

<sup>1</sup> Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von den Präsidentinnen und Präsidenten sowie von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gemeinden der Region der Regionalkonferenz für die Dauer der Legislatur ernannt.

Zurückgezogen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-003.09 - CSPO / Farquet, Gianadda
	<sup>1</sup> Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von den Präsidentinnen und Präsidenten sowie von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Gemeinden der Region für die Dauer der Legislatur ernannt.  **Antrag der Kommissionen: Ablehnen**
	Andag der Kommissionen. Ablemen
	A-003.10 – ZUK-VS <sup>2</sup> Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident leitet die Regionalkonferenz, vermittelt zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton und überwacht die zielgerichtete Umsetzung der gemeinsamen Projekte. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.  Antrag der Kommissionen: Ablehnen
	1 222 // 71// 10
	A-003.11 – ZUK-VS  3 Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene unvereinbar.
	Antrag der Kommissionen: Ablehnen
	A-003.12 – Farquet, Gianadda  3 Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene kommunaler oder kantonaler Ebene unvereinbar.  Antrag der Kommissionen: Ablehnen
	Antrag dar Kommissionen: Ablehnen
	Antrag der Kommissionen: Ablehnen
	A-003.14 – CSPO / F. Zurbriggen
	Streichen (ganzer Artikel)
	Antrag der Kommissionen: Ablehnen